

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder**

### **A. Problem und Ziel**

Die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie betreffen kurzfristig und unmittelbar die Haushalte aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland. Vor allem sind erhebliche Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zu erwarten. Zudem sind viele Gemeinden und Gemeindeverbände mit hohen Sozialausgaben belastet. Beides hat zur Folge, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben nicht mehr umfänglich erfüllen können. Deutschland braucht aber handlungsfähige und leistungsstarke Gemeinden und Gemeindeverbände sowohl zur Überwindung der Pandemie als auch für den wirtschaftlichen Erholungsprozess.

Der von den neuen Ländern zu tragende Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR schränkt die Möglichkeiten der notwendigen Unterstützung ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände ein.

### **B. Lösung**

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage gewährt der Bund allen Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land einen pauschalen Ausgleich auf Basis von Artikel 143h des Grundgesetzes. Hierzu erhalten die Länder aus dem Bundeshaushalt einen Betrag in Höhe von insgesamt 6,134 Milliarden Euro. Der Betrag enthält die Wirkungen der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen auf die Bundesergänzungszuweisungen.

Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen wird der Bund dauerhaft weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen.

Der von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragende Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR wird von 60 Prozent auf 50 Prozent reduziert. Der Anteil des Bundes steigt entsprechend von 40 Prozent auf 50 Prozent. Damit werden die Haushalte der neuen Länder deutlich entlastet, so dass finanzielle Spielräume zur Stärkung der kommunalen Investitionen entstehen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der pauschale Ausgleich gemeindlicher Gewerbesteuermindereinnahmen unter Berücksichtigung der Finanzausgleichswirkungen führt für den Bund zu Mehrausgaben im Jahr 2020 in Höhe von 6,134 Milliarden Euro und für die Haushalte der Länder zu einer Mehrbelastung in Höhe von 4,834 Milliarden Euro. Für die Gemeinden ergeben sich durch den pauschalen Ausgleich der gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 Mehreinnahmen in Höhe von 10,968 Milliarden Euro.

Aufgrund der dynamischen Entwicklungen der Zahl der Leistungsberechtigten durch die Corona-Pandemie sind die Mehrausgaben für die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 nicht belastbar zu quantifizieren. Mittelfristig steigen die Ausgaben des Bundes für die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung um rund 3,4 Milliarden Euro pro Jahr; die Kreise und kreisfreien Städte werden im gleichen Umfang entlastet.

Aus der Verringerung des von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragenden Anteils an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR von 60 Prozent auf 50 Prozent resultiert eine Entlastung für die neuen Länder in Höhe von rund 340 Millionen Euro ab dem Jahr 2021. Die Entlastung der Länder entspricht der Belastung des Bundes in Form von Mindereinnahmen. Dies wird in der Finanzplanung berücksichtigt.

Finanzielle Entlastung der Länder (in Millionen Euro)

Jahr	2021	2022	2023	2024
Entlastung der Länder im Beitrittsgebiet	343	352	361	366

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz führt zu keiner Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes der

Verwaltung. Durch das Gesetz entsteht sowohl beim Bund als auch bei den Ländern und Kommunen ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand.

#### **F. Weitere Kosten**

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten, da sie nicht von den Regelungen betroffen ist. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 19. August 2020

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen  
und der neuen Länder

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2  
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich  
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen  
und der neuen Länder**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich  
lautend mit der Bundestagsdrucksache 19/20598.

## Anlage 2

### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder)

In Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „orientiert sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen und“ zu streichen.

Begründung:

Die Verteilung der Mittel durch das jeweilige Land auf Grundlage der erwarteten Mindereinnahmen gemäß vorgeschlagenem Artikel 143 h Satz 2 GG sowie Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist problematisch. Dies kann so ausgelegt werden, dass die erwarteten Mindereinnahmen jeder einzelnen Kommune zugrunde gelegt werden müssen. Dies ist nicht leistbar und auch nicht belastbar. Um eine praktikable und schnelle Verteilung auf die Gemeinden darstellen zu können, sollte die entsprechende Vorgabe gestrichen werden.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II)  
Nummer 3 Buchstabe a (§ 46 Absatz 10 Satz 6 SGB II)  
Buchstabe b (§ 46 Absatz 10 Satz 7 SGB II)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 § 46 Absatz 5 Satz 2 ist die Angabe „74 Prozent“ durch die Angabe „74,9 Prozent“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a und b § 46 Absatz 10 Satz 6 und 7 ist jeweils die Angabe „74 Prozent“ durch die Angabe „74,9 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 sieht eine Änderung des Grundgesetzes vor, so „dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zu 75 Prozent tragen kann.“ Die Regelungen in § 46 Absatz 5 Satz 2, Absatz 10 Satz 6, 7 SGBII-E sehen demgegenüber lediglich eine Bundesbeteiligung von bis zu 74 Prozent vor. Diese sind daher entsprechend anzupassen.

3. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 46 Absatz 6a – neu – SGB II)

Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die in Absatz 6 genannten Prozentsätze erhöhen sich ab dem Jahr 2020 jeweils um 25 Prozentpunkte.““

Begründung:

Die dauerhafte Erhöhung um 25 Prozentpunkte sollte systematisch zutreffend in § 46 Absatz 6a SGB II geregelt werden. Der § 46 Absatz 7 SGB II, den der Gesetzentwurf anspricht, regelt bisher die anteilige Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Reform der Eingliederungshilfe und nicht eine davon zu trennende unveränderliche allgemeine Kommunalentlastung.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder)

Die Bundesregierung lehnt die Streichbitte des Bundesrates ab. Der Bundesrat befürchtet, die Regelung könne so ausgelegt werden, dass die erwarteten Mindereinnahmen jeder einzelnen Kommune zugrunde gelegt werden müssen. Das sei für die Länder nicht leistbar und nicht belastbar. Er fordert daher, den Ländern keine Vorgaben für die Verteilung der Mittel zwischen den Gemeinden zu machen und die entsprechende Regelung aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zweck des Gesetzentwurfs sind Ausgleichszahlungen, von denen die Gemeinden orientiert an ihren Gewerbesteuermindereinnahmen profitieren. Insofern muss sich die Verteilung der Ausgleichszahlungen durch die Länder an den voraussichtlichen Mindereinnahmen der einzelnen Gemeinden orientieren. Dadurch ergibt sich jedoch kein Anspruch der einzelnen Gemeinde auf eine Kompensation der von ihr selbst erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen. Vielmehr hält es die Bundesregierung für leistbar, dass sich die Länder, beispielsweise auf Basis der ihnen zum Zeitpunkt des Ausgleichs vorliegenden Daten zu den gemeindlichen Gewerbesteuererinnahmen, eigene begründete Erwartungen hinsichtlich der Gewerbesteuermindereinnahmen ihrer Gemeinden im Jahr 2020 bilden.

Die Vorgabe einer Orientierung an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen eröffnet den Ländern einen hinreichenden Spielraum für eine sachgerechte Verteilung der Mittel an die Gemeinden. Eine weitere Flexibilisierung der Vorgaben zur Verteilung der Mittel durch die Länder hingegen würde den Zweck des Gesetzentwurfes gefährden. Das gilt insbesondere für einen völligen Verzicht auf jegliche Vorgabe zur Verteilung.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II)  
Nummer 3 Buchstabe a (§ 46 Absatz 10 Satz 6 SGB II)  
Buchstabe b (§ 46 Absatz 10 Satz 7 SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II ist auch derzeit auf 49 und nicht auf 49,9 Prozent begrenzt; insofern wird auf der bisherigen Regelung aufgebaut. Die Verabredung, dauerhaft weitere 25 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II zu übernehmen, wird mit der Regelung vollständig umgesetzt.

Eine Anhebung auf bis zu 74,9 Prozent lehnt die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen Umsetzungsprobleme ab. Ohne eine Sicherheitsmarge bestünde die Möglichkeit, dass sich in der Rückschau nach Ablauf eines Jahres eine durchschnittliche Bundesbeteiligung oberhalb der maßgebenden Grenze für die Bundesauftragsverwaltung ergeben kann. Dies liegt daran, dass die einzelnen landesspezifischen Beteiligungsquoten zwar unter der Maßgabe festgelegt werden, dass die sich ergebende durchschnittliche Bundesbeteiligung maximal der gesetzlichen Obergrenze nach § 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II entspricht; jedoch können die später entstehenden, tatsächlichen Ausgaben dazu führen, dass diese durchschnittliche Bundesbeteiligung rechnerisch höher ausfällt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich die Größenverhältnisse zwischen den Landesausgaben verändern.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 46 Absatz 6a – neu – SGB II)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die vorgesehene Änderung des § 46 Absatz 7 SGB II stellt sicher, dass die beschlossene Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung dauerhaft erfolgt.

Eine systematische Verwerfung hinsichtlich des Regelungsstandortes kann die Bundesregierung nicht erkennen.

Vielmehr ist aus ihrer Sicht die vorgetragene Feststellung falsch, es handele sich bei § 46 Absatz 7 SGB II um eine zweckgebundene Anhebung der Bundesbeteiligung im Zusammenhang mit der Reform der Eingliederungshilfe. Mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 wurde die Bundesbeteiligung ausdrücklich zur allgemeinen Entlastung der Kommunen angehoben.



